

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

Doppelte Haushaltsführung



Die Experten von Hecht + Friedemann:

Sven Ott, Steuerberater | Partner | Certified
Rating Analyst (BdRA) | Digitalisierungsexperte

André Friedemann, Steuerberater |
Partner | Digitalisierungsexperte

Nicolas Neumeyer, Steuerberater |
Buchhalteriker | Bankfachwirt (SBW) und

Dipl.-Kfm. Ralf Hecht, Steuerberater |
Partner | Businessexperte



1 Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der Berufstätigkeit eine Zweitwohnung innehat. An den eigenen Hausstand sind besondere Merkmale - wie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung - zu stellen, das reine Bereithalten einer Wohnung genügt meist nicht.

Für den Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug der Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung ist es notwendig, dass diese beruflich veranlasst ist, d. h. die Zweitwohnung am Beschäftigungsort wird aus beruflichen Gründen unterhalten, während sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen weiterhin am Wohnort befindet.

Hinweis:

Damit von einem Mittelpunkt der Lebensinteressen am Wohnort ausgegangen werden kann, ist es erforderlich, dass sich der Steuerpflichtige mit regelmäßigen monatlichen Barleistungen an den laufenden Kosten der Haushaltsführung beteiligt. Diese Barleistungen müssen mehr als 10% der regelmäßigen laufenden monatlichen Kosten betragen – so die Finanzverwaltung.

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 12.01.2023 (VI R 39/19) zur finanziellen Beteiligung geäußert. Demnach darf die finanzielle Beteiligung nicht erkennbar unzureichend sein. Ob dies der Fall ist, bedarf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Eine bestimmte betragliche Grenze sieht das Gesetz nicht vor, ebenso wenig ist eine laufende Beteiligung erforderlich.

Außerdem liegt eine doppelte Haushaltsführung nicht vor, solange eine auswärtige Beschäftigung als Auswärtstätigkeit anzuerkennen ist.

Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung können als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, insbesondere:

- Fahrtkosten zu Beginn und Ende der doppelten Haushaltsführung in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten bzw. pauschal mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer,

Hinweis:

Für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrtkosten bei Nutzung eines eigenen Fahrzeugs ist ein Kilometersatz auf Grund der für einen Zeitraum von zwölf Monaten ermittelten Gesamtkosten für das genutzte Fahrzeug zu errechnen.

- die Kosten für eine wöchentliche Heimfahrt mit der Entfernungspauschale
 - in Höhe von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte,
 - für jeden weiteren vollen Kilometer können in Veranlagungszeiträumen bis einschl. 2020 ebenfalls 0,30 €, im Veranlagungszeitraum 2021 0,35 € und in den Veranlagungszeiträumen 2022 bis 2026 0,38 € angesetzt werden;
- Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von maximal drei Monaten,

- Aufwendungen für die Zweitwohnung (z. B. Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege, Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, Aufwendungen für Sondernutzung wie Garten), begrenzt auf den Durchschnittsmietzins einer 60 qm Wohnung am Beschäftigungsort, maximal 1.000 € im Monat

Hinweis:

Mit Urteil vom 04.04.2019 (Az. VI R 18/17) hat der BFH entschieden, dass die Kosten für die notwendige Einrichtung der Wohnung nicht zu den begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten (1.000 € im Monat) gehören. Es handelt sich vielmehr um sonstige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG als Werbungskosten abziehbar sind.

Anmerkung für den Berater: Beachten Sie bitte den Mustereinspruch „Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung“

- die angefallenen Umzugskosten (tatsächliche Kosten sowie Pauschbeträge).

Hinweis:

Die notwendigen Mehraufwendungen können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Insbesondere ist ein Werbungskostenabzug für Fahrtkosten nicht möglich, wenn der Arbeitgeber oder für dessen Rechnung ein Dritter dem Arbeitnehmer einen Kraftwagen zur Durchführung der Heimfahrten unentgeltlich überlassen hat.

Öffnungszeiten:**Impressum**